

Satzung des Kindertagesstättenverbunds Arche Noah

Ersteller: Pfarrer Thomas Lotz

Version: 1.5

Stand: 16.07.2021

Beschlossen durch den Kirchenvorstand am:



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1 Träger | 1 |
| 2 Aufnahme | 1 |
| 2.1 Anmeldung | 1 |
| 2.2 Kennenlernnachmittag | 2 |
| 2.3 Kinder mit Behinderung | 2 |
| 2.4 Bedingung für Rechtsanspruch auf einen Platz | 2 |
| 2.5 Bestandteile des Betreuungsvertrages | 2 |
| 3 Besuch der Tageseinrichtung | 2 |
| 3.1 Regelmässiger Besuch der Einrichtung | 2 |
| 3.2 Benachrichtigung bei Fernbleiben | 2 |
| 3.3 Bedingungen bei akuter Krankheit | 2 |
| 3.4 Benachrichtigungspflicht bei übertragbaren, meldepflichtigen Erkrankungen | 2 |
| 4 Öffnungszeit | 3 |
| 4.1 Betriebsjahr/Betreuungsjahr | 3 |
| 4.2 Regelmässige Öffnungszeiten | 3 |
| 4.3 Schließzeiten | 3 |
| 4.4 Bekanntgabe der Schließzeiten | 3 |
| 4.5 Außerordentliche Schließung der Einrichtung | 3 |
| 5 Buchungszeiten | 4 |
| 5.1 Vereinbarung der Buchungszeit | 4 |
| 5.2 Änderungen der Buchungszeit während der Vertragslaufzeit | 4 |
| 5.3 Datenweitergabe im Rahmen der Bezuschussung | 4 |
| 6 Gebühren | 5 |
| 6.1 Elternbeitrag | 5 |
| 6.2 Höhe des Elternbeitrages | 5 |
| 6.3 Weitergabe einer Gebührenerhöhung | 5 |
| 6.4 Zahlungsverpflichtung | 5 |
| 6.5 Zahlungsverpflichtung im Abwesenheitsfall | 5 |
| 6.6 Unabhängigkeit der Aufnahme von der Bedürftigkeit | 5 |
| 6.7 Zusätzliche Beiträge | 6 |
| 7 Aufsicht und Haftung | 6 |
| 8 Versicherungsschutz | 6 |
| 9 Erziehungspartnerschaft | 7 |



Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuung-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal ist Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

1 Träger

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Höhenkirchen, im Folgenden auch Kreuz-Christi-Kirche genannt, führt das Kinderhaus als öffentliche Einrichtung, es ist ein Teil ihres Kindertagesstättenverbundes.

Name und Anschrift des Trägers:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Höhenkirchen
Kindertagesstättenverbund Arche Noah
Martin-Luther-Platz 1
85635 Höhenkirchen - Siegertsbrunn
Tel: 08102/78 08 58
e-mail: pfarramt.hoehenkirchen@elkb.de

Name und Anschrift der Einrichtung:

Kinderhaus Arche Noah

Altlaufstr. 44
85635 Höhenkirchen - Siegertsbrunn
Tel: 08102/9935530
E-Mail: info@kitavb-arche-noah.de
www.kitavb-arche-noah.de

2 Aufnahme

2.1 Anmeldung

Jedes Jahr im Frühjahr können die Personensorgeberechtigten, nachfolgend Eltern, ihre Kinder für das kommende Betreuungsjahr voranmelden. Von der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn wird hierzu das Anmeldeportal "Little Bird" angeboten.

Die Aufnahme erfolgt nach dem Geburtsdatum der Kinder und in Abstimmung mit den anderen Kindertagesstätteneinrichtungen. Die Kinder, die das evang. Kinderhaus Arche Noah bereits besuchen, haben Vorrang bei der Platzverteilung. Die Aufnahme erfolgt nach verfügbaren Plätzen. Es werden in der Regel nur Kinder, die in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn ihren Wohnsitz haben, aufgenommen.

Die Eltern werden dabei über das Kinderhaus Arche Noah und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen und die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.



2.2 Kennenlernnachmittag

Im Rahmen des Eingewöhnungskonzeptes ist es für die Kinder mit Platzzusage vor Beginn des Betreuungsjahres möglich, an einem Kennenlernnachmittag die Einrichtung zu besichtigen.

2.3 Kinder mit Behinderung

Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und Anspruch auf Eingliederungshilfe §53 Abs1 SGB12 haben, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Eltern sind gebeten, dies bei der Anmeldung anzugeben.

2.4 Bedingung für Rechtsanspruch auf einen Platz

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Kinderhaus besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen Rechtsträger und Eltern abgeschlossen ist.

2.5 Bestandteile des Betreuungsvertrages

Diese Satzung und die Konzeption des Kinderhauses Arche Noah sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

3 Besuch der Tageseinrichtung

3.1 Regelmässiger Besuch der Einrichtung

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig (gemäß Buchungsvereinbarung) besucht werden.

3.2 Benachrichtigung bei Fernbleiben

Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Eltern unverzüglich das Kinderhaus verständigen.

3.3 Bedingungen bei akuter Krankheit

Akut kranke Kinder können nicht im Kinderhaus betreut werden.

3.4 Benachrichtigungspflicht bei übertragbaren, meldepflichtigen Erkrankungen

Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Behörde § 34 IfSG, Anlage 4 des Betreuungsvertrags), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder mit einem ärztlichen Attest erfolgen.



4 Öffnungszeit

4.1 Betriebsjahr/Betreuungsjahr

Das Betriebsjahr/Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4.2 Regelmäßige Öffnungszeiten

Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind:

| Bereich | Beginn | Beginn Kernzeit | Ende Kernzeit | Ende |
|----------------------------------|-----------|-----------------|---------------|------------------------|
| Kinderkrippe | 7:00 Uhr* | 8:45 Uhr | 13:45 Uhr | 16:00 Uhr |
| Kindergarten | 7:00 Uhr* | 8:45 Uhr | 12:45 Uhr | 16:00 Uhr |
| Hort** | 11:00 Uhr | 13:00 Uhr | 16:00 Uhr | 17:00 Uhr |
| Mittagsbetreuung*** Kurz/lang | 11:00 Uhr | | | 14:00 Uhr 16:00 Uhr |

* Frühdienst für die beiden Altersgruppen Kinderkrippe und Kindergarten

** in der Schulzeit: freitags bis 16 Uhr geöffnet.

in der Ferienzeit: Der Hort öffnet um 8 Uhr und schließt um 17 Uhr.

*** Während der Ferien hat die Mittagsbetreuung geschlossen.

Es wird zusätzlich ein Ferienprogramm in ausgewählten Ferienwochen angeboten.

4.3 Schließzeiten

Die Schließzeiten des evang. Kinderhauses Arche Noah werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.

Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals.

Das Kinderhaus Arche Noah hat an 27 - 30 Tagen im Jahr geschlossen.

4.4 Bekanntgabe der Schließzeiten

Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres, bekannt gegeben.

4.5 Außerordentliche Schließung der Einrichtung

Das Kinderhaus kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.



5 Buchungszeiten

5.1 Vereinbarung der Buchungszeit

Die Eltern können innerhalb der Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Kinderhaus Arche Noah vereinbaren, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal betreut, erzogen und gebildet wird. Die Buchungszeit bezieht sich dabei auf die Buchungszeitkategorien (Anlage 1 des Betreuungsvertrags).

Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder die Einrichtung regelmäßig mindestens zwanzig Stunden pro Woche besucht.

5.2 Änderungen der Buchungszeit während der Vertragslaufzeit

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.

- Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Eltern mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden.
- Wenn möglich, wird auf den Bedarf Eltern umgehend reagiert.
- Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekürzt werden.

Änderungen der Buchungszeiten sollen von den Eltern und der Einrichtung schriftlich gegenüber dem anderen Teil angekündigt werden. Grundsätzlich bedürfen Veränderungen der Buchungszeit einer individuellen Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Einer Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn dies der Betreuungsschlüssel und die Fachkraft-quote erlauben.

Die Änderung der Buchungszeit ist dann wirksam, wenn der angepasste Betreuungsvertrag und die Anpassung des Elternbeitrages schriftlich vereinbart und von beiden Seiten bestätigt sind.

Den Parteien bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

5.3 Datenweitergabe im Rahmen der Bezuschussung

Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung besteht die Verpflichtung die relevanten Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weiterzugeben (§26a BayKiBiG).

Nach diesem Gesetz sind folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.



6 Gebühren

6.1 Elternbeitrag

Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Eltern an den Kosten der Einrichtung.

6.2 Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe wird von der Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn festgelegt. Sie wird den Eltern mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags sind die Eltern zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.

Die möglichen Buchungszeiten und deren Elternbeiträge sind in der Anlage A angegeben.

Der Elternbeitrag wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Die Monatsbeiträge müssen für das ganze Betreuungsjahr entrichtet werden. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes befreit nicht von der Zahlung des Beitrages. Die Geschwisterermäßigung beträgt 50% bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung.

6.3 Weitergabe einer Gebührenerhöhung

Der Träger ist verpflichtet, eine durch die Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn vorgegebene Gebührenerhöhung nach Anhörung des Elternbeirates an die Eltern weiterzugeben.

6.4 Zahlungsverpflichtung

Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen. Er wird grundsätzlich in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.

Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern eingezogen. Ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat muss zum Abschluss des Betreuungsvertrages vorliegen. Wird die Abbuchung des Elternbeitrages von der Bank nicht akzeptiert, fällt zusätzlich zur Rücklastschriftgebühr der Bank eine Gebühr für den Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro an.

6.5 Zahlungsverpflichtung im Abwesenheitsfall

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

6.6 Unabhängigkeit der Aufnahme von der Bedürftigkeit

Die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus Arche Noah ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Eltern die Übernahme des Beitrags beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.



6.7 Zusätzliche Beiträge

Die Einrichtung ist berechtigt, zusätzlich zum Elternbeitrag Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld, Getränkegeld etc. zu erheben.

7 Aufsicht und Haftung

Die Verantwortung für das Kind beginnt im abgegrenzten Kinderhausgrundstück bzw. in den Räumen des Kinderhauses. In der Kinderkrippe und im Kindergarten erfolgt die Verantwortungsübernahme durch die Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Sie endet wieder durch die Übergabe des Kindes an die Eltern oder deren Beauftragte.

Im Hort erfolgt die Verantwortungsübernahme durch die Meldung der Kinder beim pädagogischen Personal. Sie endet wieder durch die Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. deren Beauftragte oder durch eigenständiges Verlassen des Hauses (Eltern müssen eine schriftliche Erlaubnis ausstellen).

Das pädagogische Personal ist vorher schriftlich darüber zu informieren, wer das Kind abholen soll, wenn die Erziehungsberechtigten verhindert sind.

Für den Verlust oder die Verwechslung aber auch für die Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird vom Kinderhaus keine Haftung übernommen.

8 Versicherungsschutz

Für Kinder des Kinderhauses besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß Reichsversicherungsordnung (RVO)¹ auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus, während des Aufenthaltes im Kinderhaus sowie bei Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste). Unfälle auf dem Weg vom und zum Kinderhaus müssen unverzüglich der Leitung mitgeteilt werden.

¹ § 539 Abs. 1 Nr. 14a bis d der Reichsversicherungsordnung (RVO)



9 Erziehungspartnerschaft

Im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft (Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG) steht die gemeinsame Verantwortung für das Kind. Die Umsetzung der Erziehungspartnerschaft bedarf einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen aktiven Teilhabe der Eltern und berücksichtigt die Vielfalt der Familien, deren Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten, sich am Geschehen in der Einrichtung zu beteiligen. Sie findet in unterschiedlichen Formen der Mitgestaltung, der Mitverantwortung und der Mitbestimmung ihren Ausdruck.

Um die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu unterstützen, ist die Mitwirkung der Eltern insbesondere in folgenden Punkten erwünscht:

- a) Wahl des Elternbeirates nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in den einzelnen Altersstufen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort). Die Eltern bestimmen auf einer Wahlversammlung (im Herbst) ihre Vertreter, die während des Betreuungsjahres ihre Interessen wahrnehmen sollen. Der Elternbeirat ist beratendes Gremium. Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- b) Elterngesprächstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben und sollten mind. einmal jährlich wahrgenommen werden.
- c) Elternabende werden regelmäßig abgehalten

Eine wirkungsvolle Bildungs -und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der Zusammenarbeit des pädagogischen Personals und der Eltern ab.

Beschlossen am 13. Januar 2016

**Satzung des Kindertagesstättenverbundes Arche Noah
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Höhenkirchen**



Anlage A: Buchungszeiten und Elternbeiträge (Stand Sept. 2021)

| Zeiten | Kinderkrippe | Kindergarten | Hort |
|---------------|--------------|--------------|------------|
| 3 - 4 Stunden | 214,- Euro | 122,- Euro | 127,- Euro |
| 4 - 5 Stunden | 267,- Euro | 137,- Euro | 137,- Euro |
| 5 - 6 Stunden | 323,- Euro | 152,- Euro | 152,- Euro |
| 6 - 7 Stunden | 377,- Euro | 167,- Euro | 167,- Euro |
| 7 - 8 Stunden | 430,- Euro | 182,- Euro | 182,- Euro |
| 8 - 9 Stunden | 484,- Euro | 197,- Euro | 197,- Euro |

| | |
|--------------|---|
| Kinderkrippe | Grundgebühr plus 10 Euro Windelgeld und 4,- Euro pro Tag für das gebuchte Mittagessen |
| Kindergarten | Grundgebühr + 6 Euro Spielgeld + 2 Euro Getränkergeld + 1,50 Euro Gesunde Brotzeit und 3,60 Euro pro Tag für das gebuchte Mittagessen |
| Hort | Grundgebühr + 6 Euro Spielgeld + 2 Euro Getränkergeld + 5 Euro Brotzeitgeld und 3,80 Euro pro Tag für das gebuchte Mittagessen |

Buchungszeiten Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung (Stand Sept. 2021)

| | | |
|-------------------|---------------------------------|------------|
| 11:00 - 14:00 Uhr | Grundbeitrag kurz | 55,60 Euro |
| 11:00 - 16:00 Uhr | Grundbeitrag lang | 92,80 Euro |
| 11:00 - 14:00 Uhr | Beitrag - Geschwisterermäßigung | 27,80 Euro |
| 11:00 - 16:00 Uhr | Beitrag - Geschwisterermäßigung | 46,40 Euro |

| | |
|------------------|--|
| Mittagsbetreuung | Grundgebühr + Getränke 2 Euro + Spielgeld 3,- Euro + Mittagessen pro Tag 4,-Euro |
|------------------|--|